



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Anfechtung der Landtagswahl Oberösterreich nicht erfolgreich

Antrag der Nationalen Volkspartei unzutreffend formuliert: Wahlverfahren falsch angefochten

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass der Wahlanfechtung der Landtagswahl Oberösterreich nicht stattgegeben wird. Die Anfechtung der Wahl durch die Nationale Volkspartei (NVP) war nicht erfolgreich.

Die NVP beschwerte sich im Verfahren vor dem VfGH darüber, dass sie bei der Landtagswahl nicht antreten durften. Die Wahlbehörde hatte dieses Vorhaben als "Akt der Wiederbetätigung" nach dem Verbotsgesetz gewertet und eine Kandidatur daher nicht zugelassen. Die Landtagswahl fand also ohne Kandidatur der NVP statt.

Ganz allgemein gilt bei jedem VfGH-Verfahren zu einer Wahlanfechtung, dass eine Partei - vereinfacht gesagt - in ihrer Anfechtung erklären muss, ob der VfGH die gesamte Wahl aufheben soll oder welchen Teil der Wahl er aufheben soll, damit die Partei zu ihrem Recht kommt. Der VfGH selbst muss sich an diese Angaben halten.

Die NVP hat in ihrer Wahlanfechtung ausdrücklich ausgeführt, der VfGH solle die Landtagswahl "vom Ermittlungsverfahren an für nichtig erklären und als rechtswidrig aufheben". Die NVP verlangte also, dass die Auszählung der Stimmen sowie die Mandatsverteilung wiederholt werden soll. Damit ist aber für die NVP nichts gewonnen. Denn sie wollte sich dagegen wehren, dass ihre Kandidatur nicht zugelassen wurde. Mit der Auszählung von Stimmen hat dies nichts zu tun.

Der Antrag an den VfGH war daher falsch gestellt. Ihm war nicht stattzugeben. Ein neuerlicher Antrag kann nicht eingebracht werden, weil dafür die Frist zur Anfechtung der Landtagswahl abgelaufen ist.

11. Dezember 2009

Zahl der Entscheidung: W I-6/09